

**Artikelsatzung
der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl)
zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 21, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482); des § 42 Abs.2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBl. S. 85, ber. S. 186); den §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505); des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September (GVBl. S. 545); der §§ 1, 68 Abs. 2, 70 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466); des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999; der §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385); der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Wohnungsraumversorgung von Obdachlosen vom 24. Februar 1994 und der Gemeinsamen Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Soziales, Gesundheit und Familie und des Innern vom 7. Oktober 1994 (Nr. 7143-2-200) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am 07.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Artikel:

Änderung der Hauptsatzung	1
Änderung der Satzung zur Verleihung eines Umweltschutzpreises der Stadt Oelsnitz(Vogtl)	2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Oelsnitz(Vogtl)	3
Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber	4
Änderung der Marktsatzung	5
Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Oelsnitz (Vogtl)	6
Inkrafttreten	7

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) vom 06.03.1998 veröffentlicht am 20.03.1998 (im Oelsnitzer Stadtanzeiger) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 25 wird der Betrag von „10 TDM“ durch „5.000 EUR,“
- b) in Nr. 26 wird der Betrag von „100 TDM“ durch „50.000 EUR,“
- c) in Nr. 27 wird der Betrag von „50 TDM“ durch „25.000 EUR,“
- d) in Nr. 28 wird der Betrag von „1 Mio. DM“ durch „500.000 EUR,“
- e) in Nr. 29 wird der Betrag von „5 Mio. DM“ durch „2,5 Mio. EUR,“
- f) in Nr. 30 wird der Betrag von „2,5 Mio. DM“ durch „1,25 Mio. EUR“ und
- g) in Nr. 31 wird der Betrag von „500 TDM“ durch „250.000 EUR“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„soweit der Betrag oder die Vergabesumme im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 500.000 EUR beträgt,“

- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall.“

3. § 6 Abs. 2 wird in folgenden Passagen geändert:

- a) „2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen, Krediten und Darlehen von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR,
- b) 3. Haushaltsvorgriffe, die nicht durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, im Betrag zwischen 25.000 EUR und 5.000 EUR,
- c) 4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR betragen,
- d) 5. die Aufnahme von Krediten und Darlehen bis zu 50.000 EUR
- e) 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder den Erlass oder die Niederschlagung solcher Ansprüche einschließlich Steuern und Abgaben von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
- f) 8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 5.000 EUR bzw. der Wert des Streitgegenstandes - solange der Streitwert nicht bekannt oder nicht ermittelbar ist - mehr als 50.000 EUR beträgt,

- g) 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
- h) 10. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 12.000 EUR,
- i) 11. die Veräußerung beweglichen Vermögens im Wert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR,“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 2 wird der Betrag von „5 Mio. DM“ durch „2,5 Mio. EUR,“
- b) in Nr. 3 wird der Betrag von „2,5 Mio. DM“ durch „1,25 Mio. EUR“ und
- c) in Nr. 4 wird der Betrag von „500 TDM“ durch „250.000 EUR“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 4 die Nrn. 2,3,6 und 8 bis 14 werden wie folgt geändert:

- a) in Nr. 2 wird der Betrag von „50 TDM“ durch „25.000 EUR,“
- b) in Nr. 3 wird der Betrag von „10 TDM“ durch „5.000 EUR,“
- c) in Nr. 6 wird der Betrag von „1 TDM“ durch „500 EUR,“
- d) in Nr. 8 wird der Betrag von „30 TDM“ durch „15.000 EUR“ und
- e) in Nr. 9 wird der Betrag von „1 TDM“ durch „500 EUR“ ersetzt.

f) die Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis zu 5.000 EUR bzw. der Wert des Streitgegenstandes - solange der Streitwert bzw. das Zugeständnis nicht bekannt oder nicht ermittelbar ist - bis zu 50.000 EUR beträgt,“

- g) in Nr. 11 wird der Betrag von „5 TDM“ durch „2.500 EUR,“
- h) in Nr. 12 wird der Betrag von „24 TDM“ durch „12.000 EUR,“
- i) in Nr. 13 wird der Betrag von „5 TDM“ durch „2.500 EUR“ und
- j) in Nr. 14 wird der Betrag von „5 TDM“ durch „2.500 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Verleihung eines Umweltschutzpreises des Stadt Oelsnitz (Vogtl)

Die Satzung zur Verleihung eines Umweltschutzpreises der Stadt Oelsnitz (Vogtl) vom 26.05.1998 veröffentlicht am 24.07.1998 (im Oelsnitzer Stadtanzeiger) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Umweltschutzpreis wird an natürliche Personen, Personengruppen und juristische Personen im Stadtgebiet Oelsnitz (Vogtl) in Höhe von 500 EUR verliehen. Es können auch bis zu 3 Preise mit entsprechend aufgeteiltem Preisgeld vergeben werden. Die Auszeichnung erfolgt für herausragende Leistungen zum Schutz der natürlichen Umwelt im Stadtgebiet Oelsnitz (Vogtl).

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl)
(Verwaltungskostensatzung)

Die Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) vom 03.01.2001 veröffentlicht am 26.01.2001 (im Oelsnitzer Stadtanzeiger) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„soll bemessen an vergleichbaren Verwaltungstätigkeiten eine Gebühr von mindestens 2,50 EUR und höchstens 25.000 EUR erhoben werden.“

b) Abs 3, 3. Satz wird wie folgt geändert:

„Die Wertgebühr beträgt 1% des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 2,50 EUR.“

2. in der Anlage zu § 3 Abs. 1 werden die DM-Beträge durch folgende EUR-Beträge ersetzt:

a) in Nr. 1.1 „je 2,50 “,

b) in Nr. 1.2 „0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 2,50“,

c) in Nr. 1.3 „1,00 je angefangene Seite, mindestens jedoch 3,00“,

d) in Nr. 2.2 „2,50 bis 750“,

e) in Nr. 3.2 „2,50 bis 250“,

f) in Nr. 3.4 „0,50 je Akte, jedoch mindestens 2,50“,

g) in Nr. 4.1 „jedoch mindestens 2,50“,

h) in Nr. 4.2 „2,50 bis 25,00“,

i) in Nr. 5. „mindestens jedoch 2,50“,

j) in Nr. 6. „5 bis 500“,

- k) in Nr. 7.1 a) „2,50 je angefangene Seite“,
b) „5,00 je angefangene Seite“,
c) „10,00 je angefangene Seite“,
- l) in Nr. 7.2 „0,10 je angefangene Seite“,
- m) in Nr. 7.3 a) „0,15 je angefangene Seite“,
b) „0,25 je angefangene Seite“,
c) „0,50 bis 5,00“,
- n) in Nr. 7.5 a) „1 bis 2 je Seite“,
b) „1,50 bis 3 je Seite“,
c) „1,75 bis 3,50 je Seite“,
d) „1,25 je Seite je angefangene 100 Stück“,
e) „1,00 je Seite je angefangene 100 Stück“ und
- o) in Nr. 8.1 „2,50“.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber

Die Satzung über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) vom 08.11.2000 veröffentlicht am 24.11.2000 (im Oelsnitzer Stadtanzeiger) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „40,00 DM“ wird durch „20,00 EUR“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „20,00 DM“ wird durch „10,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Marktsatzung

Die Marktsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) vom 19.12.1996 veröffentlicht am 21.02.1997 (im Oelsnitzer Stadtanzeiger) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) in 1. wird der Betrag von „5,00 DM“ durch „2,50 EUR“,
- b) in 2. wird der Betrag von „10,00 DM“ durch „5,00 EUR“,
- c) in 3.(a) wird der Betrag von „5,00 DM“ durch „2,50 EUR“,
in 3.(b) wird der Betrag von „10,00 DM“ durch „5,00 EUR“,

- d) in 4. wird der Betrag von „2,00 DM“ durch „1,00 EUR“,
- e) in 5.(a) wird der Betrag von „5,00 DM“ durch „2,50 EUR“,
in 5.(b) wird der Betrag von „3,00 DM“ durch „1,50 EUR“,
- f) in 6. wird der Betrag von „5,00 DM“ durch „2,50 EUR“,
- g) in 7. werden die Beträge „15,00 DM“ durch „7,50 EUR“, „20,00 DM“ durch „10,00 EUR“, „1,00 DM“ durch „0,50 EUR“ und
- h) in 9. wird der Betrag von „2,00 DM“ durch „1,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl)

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) vom 15.02.1996 veröffentlicht am 23.02.1996 (im Oelsnitzer Stadtanzeiger) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

In Nr.1 wird der Betrag von „15,00 DM“ durch „7,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Oelsnitz, den 08.11.2001

Möbius
Oberbürgermeisterin

Siegel

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 12.11.2001 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 14.12.2001 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 02.01.2002

Möbius
Oberbürgermeister